

## Änderung der Beitragsordnung des WFF – Beilage 1

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 05.06.2019 gemäß § 80b Z. 2 Ärztegesetz 1998, BGBI I Nr. 169/1998, idF BGBI I Nr. 28/2019 folgende Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

### 1. § 2 Abs. 2 lautet:

„Die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind

1. bei Tätigkeit in einem ärztlichen Dienstverhältnis grundsätzlich das Jahresbruttogrundgehalt, welches auch starre Zulagen (z.B. Facharztzulagen, Teuerungszulagen gemäß § 15 ff. NÖ SÄG 1992, LGBI. 9410-20, Leiterzulagen) umfasst; sofern dieses nicht nachgewiesen wurde, das Jahresbruttogrundgehalt, wobei von den Bruttobezügen (Pos. 210) die steuerfreien Bezüge (Pos. 215) und die sonstigen Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220) abgezogen werden;
2. bei Tätigkeit als niedergelassener Arzt (Berufssitz im Sinne des § 45 Abs. 2 Ärztegesetz oder des § 27 Abs. 1 Zahnärztegesetz) und als Gesellschafter einer Gruppenpraxis (§ 52a Ärztegesetz) der Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit;
  - a. vom Beitragsschuldner gezahlte ärztliche Vertretungshonorare, die € 10.000,- p.a. überschreiten, werden im Überschreitungsausmaß aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden, wenn dafür ein aussagekräftiger Nachweis vorgelegt wird;
  - b. zu den Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gehören auch die Umsatzanteile aus Gruppenpraxen und Umsatzanteile aus Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes verwirklicht werden kann; ferner die Grund- und Fallpauschalen, Einzelleistungsvergütungen sowie gegebenenfalls Bonuszahlungen und sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit als Gesellschafter einer Primärversorgungseinheit;
3. bei Tätigkeit als Wohnsitzarzt (§ 47 Ärztegesetz und § 29 ZÄG) der Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit;
4. unabhängig von der Art der Tätigkeit die Einnahmen aus der Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse einschließlich ambulanter Behandlung („Sondergebühren und ärztliche Honorare“ im Sinne des § 45 NÖ KAG und analoger Bestimmungen) sowie alle aus sonstiger (nicht in Z. 2 und 3 erwähnter) freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit erzielten Umsätze; an nachgeordnete Ärzte weitergegebene Sonderklassenhonorare werden aus der Bemessungsgrundlage des weitergebenden Primärarztes ausgeschieden, wenn ein aussagekräftiger Nachweis vorgelegt wird.“

### 2. § 12 Abs. 5 lautet:

„Für Wohlfahrtsfondsmitglieder, die bereits Leistungen gemäß § 38 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Satzung WFF erhalten haben, reduzieren sich die Monatsbeiträge um ein Drittel des Beitrages gemäß Abs. 1.“



3. **§ 12 Abs. 5a** lautet:

„Wohlfahrtsfondsmitgliedern, deren Leistungsanspruch in § 38 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 Satzung WFF geregelt ist und deren Beitrag zur Erlebensleistung (ein Drittel des Beitrages gemäß Abs. 1) zu 100% ermäßigt wurde, wird dieser Beitrag nach Ablauf der Ermäßigung nicht mehr vorgeschrieben.“

4. **§ 12 Abs. 6** lautet:

„Vom Beitrag zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ist ein Teil von zwei Dritteln der Ablebensleistung gewidmet. Ein Drittel des Beitrages ist der Erlebensleistung gewidmet.“

5. **§ 13 Abs. 1** erster Satz lautet:

„Für die Berechnung des Pensionsbeitrages für das jeweils folgende Beitragsjahr sind die Einnahmen aus ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeit nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 mittels Formblatts entsprechend der Aufforderung des Wohlfahrtsfonds termingerecht zu melden und durch geeignete Nachweise zu belegen.“

6. **§ 13 Abs. 2** erster Satz lautet:

„WFF-Mitglieder, die nach der Erhebung der Einnahmen für das laufende Beitragsjahr beitragspflichtig werden, haben die unter Abs. 1 angeführten Unterlagen binnen vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft vorzulegen. Werden – unbeschadet des § 5 Abs. 1 – trotz zweimaliger Aufforderung keine Unterlagen vorgelegt, werden bis zur Vorlage ab Eintritt die Höchstbeiträge vorgeschrieben.“

7. Im **§ 13 Abs. 3** werden die Beträge in der Tabelle wie folgt ersetzt:

„3.500,00“ durch „3.700,00“

„5.200,00“ durch „5.500,00“

„4.200,00“ durch „4.400,00“.

8. Im **§ 21** wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) §§ 2 Abs. 2 Z. 1 und 2 lit. b, 12 Abs. 5, 6 und 6a sowie 13 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 05.06.2019 treten mit 01.07.2019 in Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der  
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident  
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des  
Verwaltungsausschusses  
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent  
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA